

Satzung

(Stand: August 2011)

der

Stiftung der Gemeinde Lemwerder

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung der Gemeinde Lemwerder

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lemwerder, die nach dem Stiftungsgesetz für Niedersachsen gegründet ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Der Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst- und Kultur
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des Feuer- Arbeits- Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der dazugehörigen Denkmäler
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- soweit es sich um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Die Zwecke der Stiftung werden in der Gemeinde Lemwerder verwirklicht. Im Einzelfall können die genannten Zwecke auch im Rahmen von Projekten außerhalb der Gemeinde Lemwerder gefördert werden, wenn es sich um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Lemwerders handelt.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung von gemeinnützig anerkannten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.

- die Förderung von Projekten und

die Gewährung von Zuschüssen zu Investitionsmaßnahmen,

welche von gemeinnützig anerkannten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Ausführung gemeinnütziger Zwecke verwandt werden.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(3) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen, wenn deren steuerbegünstigte Zwecke denen der Stiftung entsprechen

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Mittel aus der Stiftung besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 1.000.000,- €. Dem Vermögen wachsen Zuwendungen der Gemeinde Lemwerder oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen ausdrücklich dazu bestimmt sind. (Zustiftungen).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen)
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Soweit die Größe des Stiftungsvermögens es erforderlich macht, kann der Vorstand ein Kuratorium errichten. Das Kuratorium soll dann den Stiftungsvorstand in allen die Stiftung betreffenden Fragen nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung beraten und überwachen. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Nach Bestimmung der ersten Kuratoriumsmitglieder durch den Vorstand wählen nach Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums die Mitglieder des Kuratoriums durch Zuwahl (Kooptation). Einzelheiten das Kuratorium betreffend sind in einer Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium selbst gibt, zu regeln (Beschlussfassung, Vorbehaltsaufgaben, etc.). Gleichzeitig ist eine auf diese Geschäftsordnung abzustimmende Geschäftsordnung des Vorstands zu errichten.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist mehrfach möglich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind:

- der gesetzliche Vertreter der Gemeinde Lemwerder, der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist
- der Gemeindegemeinderat/ die Gemeindegemeinderätin, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r des Stiftungsvorstands ist
- fünf Ratsmitglieder, die von den Fraktionen oder Gruppen in der Vertretung zu Beginn der Wahlperiode durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands entsandt werden. Jede Fraktion oder Gruppe hat das Recht, ein Vorstandsmitglied zu entsenden. Soweit weniger als fünf Fraktionen/Gruppen in der Vertretung sind, ergibt sich die Anzahl der übrigen von der jeweiligen Fraktion oder Gruppe zu entsendenden Vorstandsmitglieder nach dem im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz für die Ausschüsse der Vertretung geltenden Sitzzuteilungsverfahren.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands mit einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen niederlegen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands hat unverzüglich diejenige Fraktion, die dieses Mitglied entsandt hat, zu informieren. Diese Fraktion hat sodann mit Wirkung ab dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber diesem zu entsenden.

(2) Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten notwendige und nachgewiesene Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, erstattet.

§ 7

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand entscheidet durch Beschluss..

- (2) Weitere Einzelheiten über die Beschlussfassung regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Stiftungsvorstand in seiner ersten Sitzung selbst gibt. Er beschließt hierüber und auch über zukünftige Änderungen der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Stiftungsvorstand fasst, soweit nichts anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten zu. Dazu gehört insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie die Fertigung einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres. Soweit der Stiftungsvorstand einen Prüfer für die Prüfung dieser Dokumente gewählt hat, hat der Vorstand diesen zu beauftragen und ihm die Dokumente innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs vorzulegen. Die - ggf. geprüfte - Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht sowie der Bericht des Prüfers über den Bericht des Vorstands über die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sind der Stiftungsaufsicht fristgerecht vorzulegen
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes vertreten.

§ 9

Änderung der Stiftungssatzung

- (1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können vom Vorstand nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes beschlossen werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist vor der Änderung der Stiftungssatzung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Lemwerder die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

Lemwerder, den 25. August 2011

gez. Beckmann

Unterschrift/en